

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1852**

138 (18.11.1852)

# Der Landbote.

## Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 138.

Donnerstag, den 18. November

1852.

[1144]

Die Verbesserung der Viehzucht betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 14,721. I. An sämtliche Gemeinderäthe des Amtsbezirks:

In Folge der im vergangenen Jahre dahier stattgehabten Amts-Visitation und eines hierauf ergangenen Erlasses der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereines vom 14. Februar d. J., Nro. 484, haben wir den Stand der Viehzucht im Amtsbezirk durch Thierarzt Kömmle prüfen und namentlich auch den Zustand der Zuchtfarren in den einzelnen Gemeinden untersuchen lassen, auch überall die Bedingungen, unter welchen die Farren in den einzelnen Gemeinden gehalten werden, erhoben, und es hat sich gezeigt, daß noch mancherlei Uebelstände bestehen, welche im Interesse der Landwirthschaft und daher der Gemeinden selbst beseitigt werden müssen.

Im Einverständniß mit der landwirthschaftlichen Bezirksstelle, sowie auch mit der Großh. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines haben wir deshalb die nachstehenden Grundsätze aufgestellt, welchen die Großh. Kreisregierung durch Erlaß vom 2. d. M., Nro. 9700, ihre vollkommene Billigung ertheilt hat, und deren Befolgung man den Gemeinderäthen um so mehr empfiehlt, als sie sich auf positive Gesetze, nämlich das Gesetz vom 3. August 1837, Reg.-Bl. Nro. 29, und die Verordnung vom 13. April 1843, B.-Bl. Nro. 14, stützen und aus den bis jetzt gemachten Erfahrungen geschöpft sind.

Die Hauptmißstände, welche hinsichtlich der Rindviehzucht noch in einzelnen Gemeinden obwalten, bestehen:

- 1) darin, daß die Zahl der Farren nicht im Verhältniß zu den vorhandenen Kühen und Kindern steht, und in manchen Orten auf 150—200 Kühe nur 1 Farre kommt,
- 2) daß viele Farren ganz untauglich zur Zucht sind,
- 3) daß die Farren an den Wenigstnehmenden versteigert werden, und
- 4) daß die Last, den Fessel zu halten, wo sie einem Dritten obliegt, noch nicht abgelöst und von der Gemeinde übernommen ist.

Es wird deshalb unter nochmaliger Einschärfung der schon obengenannten Gesetze resp. Verordnungen verfügt:

- 1) Ueberall, wo die Pflicht, den Zuchtfarren zu halten, einem Privaten obliegt, ist dieselbe alsbald abzulösen und von der Gemeinde zu übernehmen.
- 2) Das Ablösungskapital bildet zwar einen Theil des Gemeinde-Vermögens, die Zinsen desselben müssen aber nothwendig zur Haltung der Farren in gehöriger Zahl und Beschaffenheit verwendet werden, und zur Sicherheit hat das Ablösungskapital ausdrücklich als solches bei Aufstellung der Berechnung über das Grundstock-Vermögen in jeder Gemeinberechnung zu erscheinen.
- 3) Entweder sind die Farren auf Kosten der Gemeindefassen anzuschaffen und zu unterhalten oder es ist ohne öffentliche Versteigerung die Haltung der Farren an einen rechtlichen Bürger und verständigen Landwirth unter vorsichtigen Bedingungen in Accord zu geben.

Die Versteigerung der Farren an den Wenigstnehmenden ist den Gemeinderäthen bei Strafvermeidung untersagt.

Wenn der Gemeinderath sich nicht dazu versteht, die Farren auf Kosten der Gemeindefasse anzuschaffen und zu unterhalten (welchem Verfahren der Vorzug zu geben ist, weil dann besser auf Vereblung der Viehzucht hingewirkt werden kann) sondern Dies in Accord gibt, so ist dabei namentlich Folgendes zu berücksichtigen:

- a. Der Pächter muß ein rechtlicher Bürger und verständiger Landwirth sein.
- b. Er muß für reinliche, geräumige, hinreichend hohe und luftige gesunde Stallungen sorgen. (Sehr zu empfehlen ist die Einrichtung besonderer Stallungen für die Farren, namentlich wo ein Fesselgut mit dem Halten derselben verbunden ist.)
- c. Er muß so viele Güter besitzen, als zum Halten und Füttern der Farren erforderlich sind.
- d. Es muß ihm zur besonderen Bedingung die unverzügliche Herstellung eines guten und geschlossenen Sprung-Plazes, welcher im Interesse der Sicherheit, wie der Sittlichkeit nothwendig ist, gemacht werden.
- e. Acker-Pacht ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderaths gestattet.
- f. Jeder Pächter muß sich beim Ankauf der Farren sowohl, als auch im Laufe des Jahres zu beliebiger Zeit einer Untersuchung derselben durch eine amtlich verpflichtete Kommission, bestehend aus dem Thierarzte und zwei landwirthschaftlichen Verständigen, von denen der Eine vom Gemeinderath, der Andere von dem Pächter ernannt wird, unterziehen, und sich bezüglich des Ankaufs, wie der Abschaffung von Farren dem Ausspruch dieser nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kommission unterwerfen.
- g. Kein Farre darf jünger als zwei Jahre und älter als fünf Jahre sein; wo aber mehr als die erforderliche Anzahl Farren in einer Gemeinde gehalten werden, darf auch ein Farre von 1½ Jahren gebraucht werden.
- h. Die Pachtzeit soll nicht unter 6 und nicht über 9 Jahre dauern.
- i. Gibt der Pächter Anlaß zu Beschwerden, welche von der obenerwähnten Kommission für begründet erklärt werden, so muß er nach ½-jähriger Kündigung auf Verlangen vom Pacht abtreten.
- k. Wenn dem Pächter in Folge einer Seuche ein oder mehrere Farren fallen, ohne daß dabei eine Nachlässigkeit von seiner Seite nachgewiesen werden kann, so hat er eine der Hälfte des Werthes der gefallenen Thiere gleichkommende Entschädigung an die Gemeindefasse anzusprechen.

- l. Jeder Pächter hat eine in der Hälfte des Werthes der zu haltenden Farren bestehende Kautio n zu leisten.
- m. Hinsichtlich der Race der zu haltenden Farren hat er dem Ausspruch des Gemeinderaths Folge zu leisten.
- n. Das Pachtgeld soll, wo der Genuß eines Faselguts nicht mit dem Halten des Farrens verbunden ist, nicht unter 80 fl. für das Stück betragen.
- 4) Die Zahl der Farren muß der Größe der Rühherde entsprechen und dürfen höchstens 60—90 Kühe und Kinder auf einen Farren gerechnet werden.
- 5) Wo die Pflicht einer Privatperson auf eine bestimmte Anzahl Farren zu halten, beschränkt ist, hat die Gemeinde nach §. 4 des Gesetzes über Ablösung der Faselast die weiter Erforderlichen anzuschaffen und zu unterhalten.
- 6) Im Monat August jedes Jahres haben die Gemeinderäthe eine Tabelle über den Stand der Kind-Viehzucht einzusenden, worin anzugeben ist:
  - a. Zahl der Kühe und sprungfähigen Kinder,
  - b. Zahl der Farren, welche gehalten werden,
  - c. Name des Faselhalters,
  - d. Bedingungen und Dauer des mit ihm abgeschlossenen Vertrags.

Zum Vollzuge obiger Anordnungen werden die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeinde die Farren zu halten hat, beauftragt, gemeinschaftlich mit dem Pächter 2 Sachverständige zu ernennen und dieselben hierher namhaft zu machen, damit sie als solche eidlich verpflichtet werden. Nach Ablauf des abgeschlossenen Pacht-Vertrags sind obige Bedingungen zu beobachten, und wenn der dormalige Pächter seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, demselben der Vertrag aufzukündigen.

Wir können von der Einsicht der Gemeinderäthe zuversichtlich erwarten, daß sie sich die Veredlung und Verbesserung der Kindviehzucht zur angelegentlichen Sorge machen und unsere Bemühungen in dieser Beziehung gleichfalls kräftigst unterstützen werden, und wird schließlich noch bemerkt, daß man jedes Jahr gemeinschaftlich mit der landwirthschaftlichen Bezirks-Stelle eine Untersuchung des Kindviehstandes in allen Gemeinden vornehmen lassen wird.

II. Instruktion für die Kindviehschau-Kommission:

A. Dieselbe hat darauf zu sehen, daß die unter 1—6 obigen Beschlusses in I angegebenen Anordnungen gehörig befolgt werden, namentlich:

- 1) ob keine Bedenken gegen die Person des Pächters obwalten,
- 2) daß seine Stallungen geräumig, reinlich, hinreichend hoch und luftig sind,
- 3) daß der Sprung-Platz gut hergestellt ist, daß die Kühe beim Ritt keinen Schaden leiden,
- 4) daß der Sprung-Platz geschlossen und dem Anblick des Publikums entzogen ist,
- 5) daß zuverlässige Farrenwärter angestellt sind, denen theils die Fütterung und Pflege, theils die Herbei- und Zurückführung der zu bespringenden Kühe obliegt,
- 6) ob der Farrenhalter im Besitze der erforderlichen Vorräthe an gesundem Futter und Streustroh sich befindet,
- 7) ob derselbe die erforderliche Anzahl Farren hält,
- 8) ob diese das vorgeschriebene Alter,
- 9) und die vorgeschriebene Race haben,
- 10) ob sie zur Nachzucht tauglich sind,
- 11) ob die Zahl der Farren im Verhältniß zur Größe der Rühherde in der Gemeinde steht,
- 12) ob die erforderliche Kautio n vom Farrenhalter geleistet ist,
- 13) ob das Pachtgeld der Zahl der Farren entspricht.

B. Wenn die Kommission mit der Untersuchung des Zustandes der Farren beauftragt wird, so haben sie ohne Rücksicht auf den Farrenhalter oder auf die Gemeinde ihr Gutachten nur nach bestem Wissen und Einsicht abzugeben.

C. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Farrenhalter hat sie auf billige Weise für beide Theile zu ermitteln.

D. Zu jedem Ankauf eines Farren muß sie zugezogen werden. Jeder Faselhalter, der einen Farren benützt, welcher nicht vorher von der Kommission als tauglich erklärt worden ist, verfällt in eine Geldstrafe von 5—10 fl.

E. Alle von der Kommission entdeckten Mißbräuche ist dieselbe verpflichtet, sowohl dem Gemeinderath als hierher zur Anzeige zu bringen.

Sinsheim, den 19. Mai 1851

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e s c h l u ß.

Nro. 31,776. Obige Verfügung wird hiermit in Erinnerung gebracht und den Bürgermeistern wie den Orts-Viehschau-Kommissionen die strengste Nachachtung befohlen, da in neuerer Zeit mehrfach gegen diese Verordnung gefehlt wurde. Uebertretungen werden bestraft werden.

Sinsheim, den 1. November 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. W i l h e l m i.

[1131]

Die Feuerschau im Amtsbezirk betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 32,336. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Verfügung vom 7. v. Mts., Nro. 12,795/96, unter Aufhebung der Verfügung vom 11. Januar 1848, Nro. 253, die Gebühren der Feuerschauer in der Art festgesetzt, daß ein Feuerschauer vom Lande oder aus einer Stadt unter 5000 Seelen in seinem Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag zwei Gulden und außerhalb seines Wohnortes bei größerer Entfernung drei Gulden anzusprechen hat.

Die Zahl der Mitglieder der Feuerschau-Kommission bleibt unverändert.

Jeder Hauseigenthümer, welcher den amtlichen in Folge der Feuerschau pro 1850 ergangenen Beschlüssen bis jetzt nicht nachgekommen ist, wird nunmehr in die angeordnete Strafe verfällt und hat bei der nächsten Vorfeuerschau doppelte Strafe zu erwarten, wenn die befohlenen Herstellungen nicht vollzogen sind.

Den Maurern ist zu eröffnen, daß sie in eine angemessene Geldstrafe verfällt werden, wenn sie feuerpolizeiwidrige Feuerwerke und Kamine herstellen, und überdies keinen Lohn für ihre schlechte Arbeit dann ansprechen können.

Die Geldstrafen, welche der Gemeindefasse zufallen, müssen sogleich erhoben werden.

Gemeinderäthe und Rechner, welche hierin nachlässig gefunden werden, werden gebührend bestraft werden.

Alle baufälligen Gebäude, die nicht mehr reparirt werden können, oder die der Eigenthümer der Kosten wegen nicht mehr repariren lassen will, sind von polizeiwegen einreißen zu lassen und jede Gefahr zu beseitigen.

Der abwesende Eigenthümer und auch die Obligations-Gläubiger sind von dieser Maßregel vorher zu benachrichtigen.

Sinsheim den 31. Oktober 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

[1138]

Die Regulirung des Zunftwesens betr.

Nro. 32,391. Das Aufdingen und Ledigsprechen von Lehrlingen und die Meister-Aufnahme an Sonn- und Feiertagen wird bei 5 fl. Strafe für jede an diesen Handlungen theilnehmende Person verboten, was in den Gemeinden zu eröffnen ist.

Sinsheim, den 10. November 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

[1139]

Die Regulirung des Zunftwesens betr.

Nro. 32,391. Die höchste Verordnung vom 19. Februar 1803, wornach bei Fertigung des Meisterstücks alle Abgabe und Abreichung von Zehrung, unter welchem Vorwand dies auch geschehe, bei fünfzehn Gulden Strafe verboten ist, wird in Erinnerung gebracht, und die Bürgermeister beauftragt, dies der Gemeinde zu verkünden.

Sinsheim, den 10. November 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

[1140]

Die Regulirung der Gehalte der Gemeindebeamten betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 32,470. Wir sehen uns veranlaßt, die Gehalte der Gemeindebeamten, nämlich der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber und Gemeindecerner im ganzen Amtsbezirk neu zu reguliren, und fordern deshalb die Gemeinderäthe auf, etwaige Anträge in dieser Beziehung nach vorgängiger Anhörung des kleinen Ausschusses binnen 8 Tagen hierher einzusenden.

Sinsheim, den 10. November 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

[1148] Sinsheim.

### Erkenntniß.

Nro. 32,172. Nachdem sich Soldat Johann Alldörfer von Rohrbach der diesseitigen Aufforderung vom 4. August d. J., Nro. 24,434, ungeachtet weder dahier noch bei dem Großh. Kommando des 3. Infanterie-Bataillons siliert hat, so wird derselbe vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle wegen Desertion in die angeordnete Strafe von 1200 fl. verfällt und des Orts- und Staatsbürgerrechts andurch für verlustig erklärt.

Sinsheim, den 6. November 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

verfällt und des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Sinsheim, den 3. November 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

[1150] Sinsheim.

J. U. E.

gegen Josef Warzel von Sinsheim wegen 2. Diebstahl und Unterschlagung.

Der Angeschuldigte wurde unter andern im Besitze eines Steinhauer-Hebeisens und zweier Zweispitzen betreten, deren Eigenthümer bis jetzt ungeachtet aller Nachforschungen nicht ermittelt werden konnten.

Die unbekanntten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich zu ihrer Einvernahme dahier zu siliiren und ihre etwaigen Eigenthums-Rechte geltend zu machen, widrigenfalls diese Gegenstände als herrenloses Gut zu Gunsten des Großh. Verars verwerthet würden.

Sinsheim, den 10. November 1852.

Großh. Bezirksamt.

St a i g e r.

[1147] Heidelberg.



Ein vierstücker gebrauchter Ja-louffe-Wagen ist billig zu verkaufen bei Schmiedmeister

Göller in Heidelberg.

[1149] Sinsheim.

### Aufforderung.

Nro. 32,434. Soldat Michael Barth von Grombach ist im letzten Jahre ohne spezielle staatspolizeiliche Erlaubniß nach Amerika ausgewandert. Derselbe wird daher aufgefordert, sich

binnen 6 Wochen

entweder dahier oder bei dem Großh. Kommando des 9. Infanterie-Bataillons in Konstanz zu stellen, widrigenfalls er vorbehaltlich persönlicher Bestrafung wegen Desertion in eine Geldstrafe von 1200 fl.

### Bekanntmachung.

[1151] No. 281. Durch die inzwischen erschienenen neuen Statuten des landwirthschaftl. Vereines ist eine nochmalige Wahl des Vorstandes und der Direktionsmitglieder nöthig; wir haben daher hiezu Tagfahrt auf Samstag den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Löwen dahier anberaumt und laden sämmtliche Mitglieder des Vereines hiezu ein.

Sinsheim, den 16. November 1852.

Landwirthschaftliche Bezirks-Stelle.

K a u r o p.

### [1145] Reichartshausen. Zwangsvorsteigerung un- beweglicher Güter.



Montag den 13. Dez. l. J.,  
Mittags 12 Uhr,  
auf dem Rathhause zu  
Reichartshausen werden in Folge richter-  
licher Verfügung folgende Liegenschaften  
des ledigen und großjährigen Philipp  
Adam Schmitt von Reichartshausen öf-  
fentlich versteigert und es erfolgt der end-  
liche Zuschlag, wenn der Schätzungspreis  
oder darüber geboten wird.

Die Schätzung ist auf dem Rathhaus  
zu Reichartshausen zur Einsicht der Be-  
theiligten aufgelegt.

1) Die Hälfte an einem ein-

siedigen Wohnhaus, Scheuer,  
Stallung und Hofraithe an  
der Espenbacher Straße, ein-  
seits Philipp Adam Deng,  
anderseits Adam Wieser, Tax 300 fl.  
2) 3 Viertel  $14\frac{3}{10}$  Ruthen Acker  
und Wiesen in 6 Parzellen 122 fl.  
zusammen 422 fl.  
Neckarbischofsheim, am 4. Nov. 1852.  
Der Vollstreckungsbeamte.  
N e u e r.

### [1146] Waibstadt. Zwangsvorsteigerung un- beweglicher Güter.



Montag den 6. Dez. l. J.,  
Nachmittags 3 Uhr,  
auf dem Rathhause zu

Waibstadt in Folge richterlicher Verfö-  
gung werden folgende Liegenschaften des  
Tagelöhner Georg Franz Brettel von  
Waibstadt öffentlich versteigert und es er-  
folgt der endliche Zuschlag, wenn der  
Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Die Schätzung ist auf dem Rathhause  
zu Waibstadt zur Einsicht der Betheilig-  
ten aufgelegt.

Die Hälfte eines zweistöckigen  
Wohnhauses mit Scheuer an der  
Bischofsheimer Straße, neben Frz.  
Schwab und Adam Ehrmann, Tax 200 fl.  
2 Brill. 7 Ruth. Acker in ver-  
schiedenen Lagen in 5 Parzellen 150 fl.

im Ganzen 350 fl.  
Neckarbischofsheim, 30. Okt. 1852.  
Der Vollstreckungsbeamte.  
N e u e r.

#### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich  
gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Otto in Stockach als Amtsvorstand nach  
Sinsheim zu versetzen;

den Revisor Wagner bei der Zolldirektion zum Oberrevis-  
sor zu ernennen;

die Stelle eines Wasserzollers zu Wertheim dem Haupt-  
zollamts-Kontroleur Ruppert bei Rheinfelden, unter Verleihung  
des Titels eines Zollinspektors, zu übertragen;

den Amtmann Klein in Haslach als Amtsvorstand nach  
Stockach zu versetzen;

Dem Amtmann von Karoche die Vorstandsstelle des Amtes  
Haslach,

die erledigte Rathsstelle bei dem katholischen Oberkirchen-  
rath dem Pfarrer und Dekan Meier zu Donaueschingen, unter  
Verleihung des Charakters eines Oberkirchenraths,

die katholische Pfarrei Göggingen, Amts Buchen, dem  
Pfarrer Georg Franz Schell in Freudenberg, und

die katholische Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, dem  
Pfarrverweser Karl Kern in Wolterdingen zu übertragen;

dem zweiten Diakonus und Professor Fecht am Gymnasium  
und der höhern Bürgerschule zu Lahr das erste Diakonat, sowie  
die erste Lehr- und Vorstandsstelle am Pädagogium und der  
höhern Bürgerschule zu Lörrach, und

das dadurch erledigte zweite Diakonat zu Lahr dem dortigen  
Professor Wagner zu seinem dormaligen Lehramte zu über-  
tragen;

den Professor Henn von dem Pädagogium und der höhern  
Bürgerschule zu Pforzheim an das Gymnasium und die höhere  
Bürgerschule in Lahr zu versetzen;

dem Professor Helferich am Lyzeum zu Karlsruhe die erste  
Lehr- und Vorstandsstelle des Pädagogiums und der höhern  
Bürgerschule in Pforzheim zu übertragen, und

den Lehrer Eisenlohr an der letztgenannten Anstalt in glei-  
cher Eigenschaft an das Lyzeum in Karlsruhe zu versetzen.

Durch a. h. Ord. Nro. 130 vom 12. d. haben die Kompagnien  
eines Infanterieregiments für den innern Dienst die Nummern  
Eins bis Acht zu führen, und zwar das erste Bataillon von  
Eins bis Vier, das zweite Bataillon von Fünf bis Acht.

#### Zur Geschichte des Tages.

Karlsruhe, 14. Nov. Wegen Ablebens Seiner Königl.

lichen Hoheit des Herzogs von Upland ist für den Großherzoglichen  
Hof die Trauer von heute an auf sechs Tage bestimmt.

— 15. Nov. Wegen Ablebens Seiner Kaiserlichen Hoheit  
des Herzogs von Leuchtenberg ist für den Großherzoglichen Hof  
die Trauer von heute an auf acht Tage bestimmt.

In Weissenheim in der bayrischen Pfalz ist am 10. Nov. ein  
schrecklicher Kindesmord entdeckt worden. Der Nagelschmiedsge-  
felle Gärtner, ein in wilder Ehe lebender Deutschkatholik, hatte  
sein dreiviertel Jahre altes Kind durch Schwefelsäure vergiftet,  
jedoch Anfangs den todtenschauenden Arzt zu bereeden gewußt,  
daß das Kind an einem sehr starken Rauch erstickt sei. Einem  
andern Chirurgen aber kam die Sache verdächtig vor und er be-  
wirkte die Ausgrabung der Leiche, worauf die Wahrheit zu Tage  
kam. Der unnatürliche Vater erhängte sich im Gefängniß.

Am 7. d. M. hielt die deutsch-katholische Gemeinde in Wei-  
mar ihren letzten Gottesdienst, da sie nach der Auflösung der  
Vereinigung mit Erfurt zu klein war, um noch länger fortzube-  
stehen.

Der große Kommunistenprozeß, der in letzter Zeit in Köln  
verhandelt wurde und Aller Augen auf sich zog, ist beendet. Frei-  
gesprochen wurden Erhard, Klein, Dr. Jacobi und Dr. Daniels.  
Verurtheilt wurden Bürger, Nothjung und Köfer zu 6, Dr.  
Becker, Otto und Reiff zu 5 und Leßner zu 3 Jahren und solida-  
risch in die Kosten.

Zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-  
amerika ist dem „Fr. J.“ zufolge ein Postvertrag abgeschlossen  
worden. In Folge dessen soll u. A. für Briefe, die aus den  
Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins nach der nord-  
amerikanischen Union und umgekehrt gehen, ein gleichmäßiges  
Porto von 30 Cents eingeführt werden.

Die flüchtigen langfingerigen Hamburger Polizeibeamten  
wurden richtig in Liverpool erwischt. Die Schelme wären aber  
trotz des Telegraphirens durchgekommen, wäre das Boot in Li-  
verpool nicht zufällig länger als gewöhnlich aufgehalten worden.

Zu Ehren der von Venedig und Triest in Wien angekomme-  
nen Thronfolger von Rußland und von Württemberg fand dorten  
eine glänzende Heerschau statt.

Die „Wien. Ztg.“ veröffentlicht einen zwischen Oesterreich  
und den Niederlanden abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gegen-  
seitiger Auslieferung der Verbrecher. Politische Verbrechen sind  
nicht als Grund der Auslieferung aufgenommen.

Im Canton Solothurn hat ein aus neapolitanischen Dien-  
sten heimgekehrter Soldat eine Scheuer angezündet, bloß um  
freie Unterkunft zu erhalten.

Hierzu eine Beilage.